



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Sachgebiet: Öffentliche Sicherheit und Ordnung,  
Naturschutz

Sachbearbeiter: Bernd Rupprecht

Geflügelhalter  
im Landkreis  
Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim

Telefon: 09161 92–3216  
Telefax: 09161 92–93216  
E-Mail: bernd.rupprecht@kreis-nea.de  
Zimmer: A 126

Aktenzeichen: 32-5650-Ru  
Datum: 29.04.2021

**Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;  
Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem  
festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad  
Windsheim**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Nummer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 4. März 2021, Az.: 32-5650-Ru, bezüglich der Verpflichtung zur Aufstallung von Geflügel im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, wird aufgehoben.
2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Hinweis:**

Die Anordnungen zur Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen aus der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 4. März 2021, Az.: 32-5650-Ru, sind weiterhin gültig und von den Geflügelhaltern einzuhalten.

**Dienstgebäude**

Konrad-Adenauer-Straße 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch  
**Telefon:** 09161 92–0  
**Telefax:** 09161 92–1060  
poststelle@kreis-nea.de  
www.frankens-mehrregion.de

**Besuchszeiten**

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr  
Montag und Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 – 17:30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Nächste Bushaltestelle**  
Schulzentrum (Comeniusstraße)  
**Nächste Bahnhaltestelle**  
Neustadt (Aisch) Mitte

**Bankverbindung**

Sparkasse im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
IBAN DE67 7625 1020 0000 0003 64 BIC BYLADEM1NEA  
VR meine Bank eG Fürth | Neustadt | Uffenheim  
IBAN DE79 7606 9559 0000 0400 02 BIC GEN0DEF1NEA  
Fürstlich Castell'sche Bank, Credit-Casse AG  
IBAN DE34 7903 0001 0006 0002 00 BIC FUCEDE77XXX

**Bekanntmachungsvermerk:**

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die Allgemeinverfügung wird am Haupteingang des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, ausgehängt und ist zusätzlich gemäß Art. 27 a BayVwVfG auf den Internetseiten des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim unter folgendem Link abrufbar: [www.kreis-nea.de/qr/27a](http://www.kreis-nea.de/qr/27a).

Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Zimmer-Nr. A 126 aus. Sie kann grds. während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez.

Keller  
Oberregierungsrat

## Begründung

### I.

Das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) hat am 27.04.2021 mitgeteilt, dass das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in einer Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten von HPAI in Bayern zu dem Ergebnis kommt, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen als gering zu bewerten ist.

Dies erlaubt bis auf Weiteres die Anpassung der bislang ergriffenen Schutzmaßnahmen.

### II.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Nach der aktuellen HPAI-Risikobewertung des LGL für das Auftreten von HPAIV in Bayern, sowie einer Bewertung des StMUV zur Aufhebung der bestehenden präventiven Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel ist derzeit das Risiko einer direkten oder indirekten HPAIV-Einschleppung ausgehend von Wildvögeln in Geflügelbestände in Bayern unter Einhaltung der für Geflügelhaltungen vorgeschriebenen grundlegenden Sicherungsmaßnahmen derzeit nur noch als mäßig bis gering einzustufen.

Eine Überprüfung der präventiven Aufstallungspflicht für Haus- und Nutzgeflügel im Bereich des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim war daher veranlasst.

Da aufgrund der o.g. Risikobewertung die gesetzliche Voraussetzung gem. § 13 Abs. 1 Geflügelpest-V für unter der Nr. 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim vom 04. März 2021, Az.: 32-5650-Ru, angeordnete Aufstallungsverpflichtung nicht mehr gegeben ist, konnte das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim diese aufheben.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

**RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,**

**Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** <sup>1</sup> Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Keller  
Oberregierungsrat